

# Rechtsdokumentation nach der Einführung der amtlichen elektronischen Publikation

*Helga Stöger*

*Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2, 1014 Wien  
helga.stoeger@bka.gv.at*

**Schlagworte:** E-Recht, Rechtsdokumentation, Rechtsinformationssystem, RIS, Bundesgesetzblatt, authentische elektronische Publikation, Newsletter, RS-Rundschreiben

**Abstract:** Der Gedanke einer grundlegenden Reform des Verlautbarungswesens stand am Beginn des Projektes E-Recht. Nach einem Jahr Echtbetrieb erwies sich die einheitliche Produktionsschiene von der Begutachtung von Rechtsvorschriften bis hin zur Kundmachung im Internet als äußerst positiv.

## 1. E-Recht und RIS

Als Informationsangebot waren und sind die Bundesgesetzblätter im RIS auch vor dem Datum 1. Jänner 2004 enthalten. Dieses Angebot der Bundesgesetzblätter sowie die zahlreichen sonstigen Angebote im Rechtsinformationssystem des Bundes - RIS sind als Serviceleistung zu verstehen. Seit 1. Jänner 2004 gibt es die rechtlich verbindliche elektronische Kundmachung im RIS (<http://ris1.bka.gv.at/authentic/index.aspx>). Es werden nicht nur Rechtstexte kundgemacht sondern auch Metadaten wie Fundstelle, Typ, Teil des BGBl, Datum der Kundmachung, Titel, Kurztitel und Abkürzung, einbringendes BM, Datum des Nationalratsbeschlusses / Nummer der Nationalratssitzung sowie Datum des Bundesratsbeschlusses / Nummer der Bundesratssitzung erfasst.

## 2. Begutachtungsentwürfe - Regierungsvorlagen

Neben den Gesetzestexten werden im RIS in einer eigenen Applikation Begutachtungsentwürfe und Regierungsvorlagen

(<http://ris1.bka.gv.at/authentic/index.aspx>) veröffentlicht. Diese Applikation beinhaltet zum Unterschied zum Angebot des Parlamentes (<http://www.parlament.gv.at>) nicht nur Entwürfe von Bundesgesetzen, sondern auch von Verordnungen. Allerdings ist im RIS nur eine Auswahl von Gesetzen und Verordnungen enthalten. Hinsichtlich der Regierungsvorlagen sind im RIS die Regierungsvorlagen aller Gesetze seit 1. Jänner 2004 enthalten. Die Datenbank des Parlamentes enthält alle Regierungsvorlagen ab der XX. GP.

### **3. Anforderungen an das RIS**

Die Verwirklichung der authentischen elektronischen Publikation stellte neue Anforderungen an das RIS, insbesondere in technischer Hinsicht. Zunächst war die Produktionsphase zu bewältigen, nämlich unter anderem für den Transport der Dokumente zu sorgen. Ein dafür entwickeltes Workflowsystem zwischen den einzelnen Stellen sorgt für einen reibungslosen Ablauf innerhalb der Produktion. Darüber hinaus wurden vom BKA für das Layout WinWord Makros und legistische Formatvorlagen entwickelt. Ein weiteres wichtiges Thema war und ist das Problem der „Sicherheit“. Die authentische elektronische Publikation erfordert ein großes Maß an Sicherheit. Die bisherige Form der authentischen Kundmachung war die Papierform, diese wird daher gerne auch als Maß für die Sicherheit herangezogen. Man vergisst dabei gelegentlich, dass diese beiden Medien nicht unmittelbar vergleichbar sind. Im BKA wird, um die Authentizität und Integrität der authentisch kundgemachten Rechtsvorschriften zu gewährleisten, die elektronische Signatur eingesetzt. Es handelt sich nicht um eine persönliche Signatur, sondern um eine Serversignatur (Verwaltungssignatur). Jeder Benutzerin bzw jedem Benutzer wird es auf einfache Weise ermöglicht, die Authentizität eines online zur Verfügung gestellten Textes zu überprüfen.

### **4. Unentgeltlichkeit**

Im Bundesgesetzblattgesetz, BGBl I 2003/100, wurde die Unentgeltlichkeit der im Bundesgesetzblatt verlautbarten Daten festgeschrieben. Darüber hinaus hat der Bundeskanzler jene Stellen, wo gegen angemessenes Entgelt Ausdrücke der kundgemachten Rechtsvorschriften bezogen werden können, im Amtsblatt der Wiener Zeitung kundzumachen.

## **5. Akzeptanz**

Die Rückschau auf ein Jahr authentische elektronische Publikation zeigt, dass das Ersetzen des Papiers durch Elektronik durchaus positiv aufgenommen wurde. Die Zugänglichkeit der Normen für den Einzelnen ist gewährleistet. Die Elektronik hat sich als verlässliches Medium erwiesen. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, Bundesgesetzblätter aus der Datenbank einzusehen, auszudrucken und gegen Entgelt Ausdrucke zu beziehen. Diese positive Reaktion wird sowohl von privaten Nutzern als auch von Fachbenutzern wie Richtern, Rechtsanwälten und Bediensteten der Verwaltung geteilt.

Vorteile sind sowohl auf der Produktionsebene als auch auf der Konsumentenseite feststellbar. Es kam zu einer Fehler- und Kostenreduktion. Die Fehlerreduzierung wurde durch den durchgehenden elektronischen Workflow von der Begutachtung bis zur Kundmachung erreicht. Durch die Einführung des E-Rechts in Verbindung mit der elektronischen Publikation konnte die Kundmachung beschleunigt werden. Im Jahr 2004 war es dadurch erstmals möglich, alle im Parlament im Dezember 2004 beschlossenen und vom Bundespräsidenten unterzeichneten Gesetze noch im Dezember 2004 kundzumachen. Durch die Einführung der authentischen elektronischen Publikation kommt es zu einem beschleunigten Zugang des Bürgers zum Recht. Sofort nach der Kundmachung (unabhängig vom In-Kraft-Treten) kann die Rechtsvorschrift eingesehen bzw herunter geladen werden. Es kommt auch zu einer größeren Verbreitung des authentischen Rechts durch das elektronische Medium Internet. Waren es vor 2004 etwa 5000 Abonnenten, gab es im Jahr 2004 623.000 Abfragen im RIS. Bei der elektronischen Verteilung der Bundesgesetzblätter handelt es sich auch um eine sehr platz sparende Methode. Hat man in der Vergangenheit ganze Bibliotheken mit den gebundenen Bänden gefüllt, benötigt man jetzt und in der Zukunft lediglich einen Computer, der alle gespeicherten Daten auf Knopfdruck zur Verfügung stellt.

## **6. Amtsmanager 2005**

Die WKO vergibt jährlich Preise in verschiedenen Kategorien für innovative Ideen in der österreichischen Verwaltung unter dem Motto „Leistungsfähige Verwaltung – weniger Bürokratie – mehr Umweltschutz“. Heuer wurde erstmals der Sonderpreis E-Government vergeben. In dieser Kategorie schaffte das BKA gemeinsam mit dem Parlament den Hauptpreis für das Workflow-System im E-Recht.

## 7. Bundesgesetzblatt

Bei der Datenbank „Bundesgesetzblätter authentisch ab 2004“ handelt es sich um die einzige rechtlich verbindliche Datenbank im RIS. Diese Datenbank ist tagesaktuell und enthält auch Informationen auf der Metaebene. Die Problematik der Sicherheit wurde mittels einer Serversignatur (Verwaltungssignatur) gelöst.

Die Anzahl der Kundmachungen im Jahr 2004 betrug:

- BGBl I (Bundesgesetze): 181 Bundesgesetzblätter
- BGBl II (VOen, Kundmachungen): 537 Bundesgesetzblätter
- BGBl III (Staatsverträge): 160 Bundesgesetzblätter

## 8. Informationen über das Recht

Die sonstigen Datenbanken im RIS sind rechtlich unverbindlich. Der Aktualitätszeitrahmen der einzelnen Datenbanken ist unterschiedlich. Diese Datenbanken enthalten keine Daten auf der Metaebene. Es bestehen keine sicherheitsrechtlichen Bedenken.

## 9. Newsletter der BGBl-Redaktion

Der Sorge mancher Abonnenten hinsichtlich mangelnder Information über neue Kundmachungen von Bundesgesetzblättern wurde durch den Newsletter der BGBl-Redaktion entgegengewirkt. Am Tag nach der Ausgabe der Bundesgesetzblätter erscheint ein Newsletter, der alle Neuerscheinungen des Vortages auflistet und an interessierte User per E-Mail versendet wird. Dieser ist anzufordern bei *marina.doppelreiter@bka.gv.at*.

## 10. Rechtsinformation - Rundschreiben

Das wöchentliche Rundschreiben RI-RS informiert unter anderem über wichtige Termine innerhalb der Rechtsinformatik und ist anzufordern bei *manfred.zwickl@bka.gv.at*.

## 11. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Projekt E-Recht und die authentische elektronische Publikation sowohl auf der Produktionsseite als auch auf der Seite der User durchaus positiv bewertet wird. Wenn auch immer wieder neue technische Herausforderungen an das RIS-Team gestellt werden, überwiegen doch die Vorteile.